



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ in der Ortschaft Davensberg	2
2. Feststellen einer Nachfolgerin im Rat der Gemeinde Ascheberg	6
3. Durchführung der Wasserschau im Gebiet des Wasserverbandes „Amelsbüren-Hiltrup“	7
4. Durchführung der Wasserschau im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Albersloh-Rinkerode“	8
5. Durchführung der Wasserschau im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“	9

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 18.10.2022 die nachfolgende Veränderungssperre zur Sicherstellung der Bauleitplanung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für ein Gebiet südlich bzw. westlich entlang der „von-Büren-Straße“ und östlich des Byinkbaches. Für dieses Gebiet hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Ascheberg am 31.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ gefasst.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Ascheberg,
Flur 10,
Flurstück 1359 tlw.,

Flur 9,
Flurstücke 29, 31 tlw., 121, 120, 32, 33, 34, 277, 118, 276, 39, 40, 41, 42, 279, 278, 255 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2 Rechtswirkungen

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem

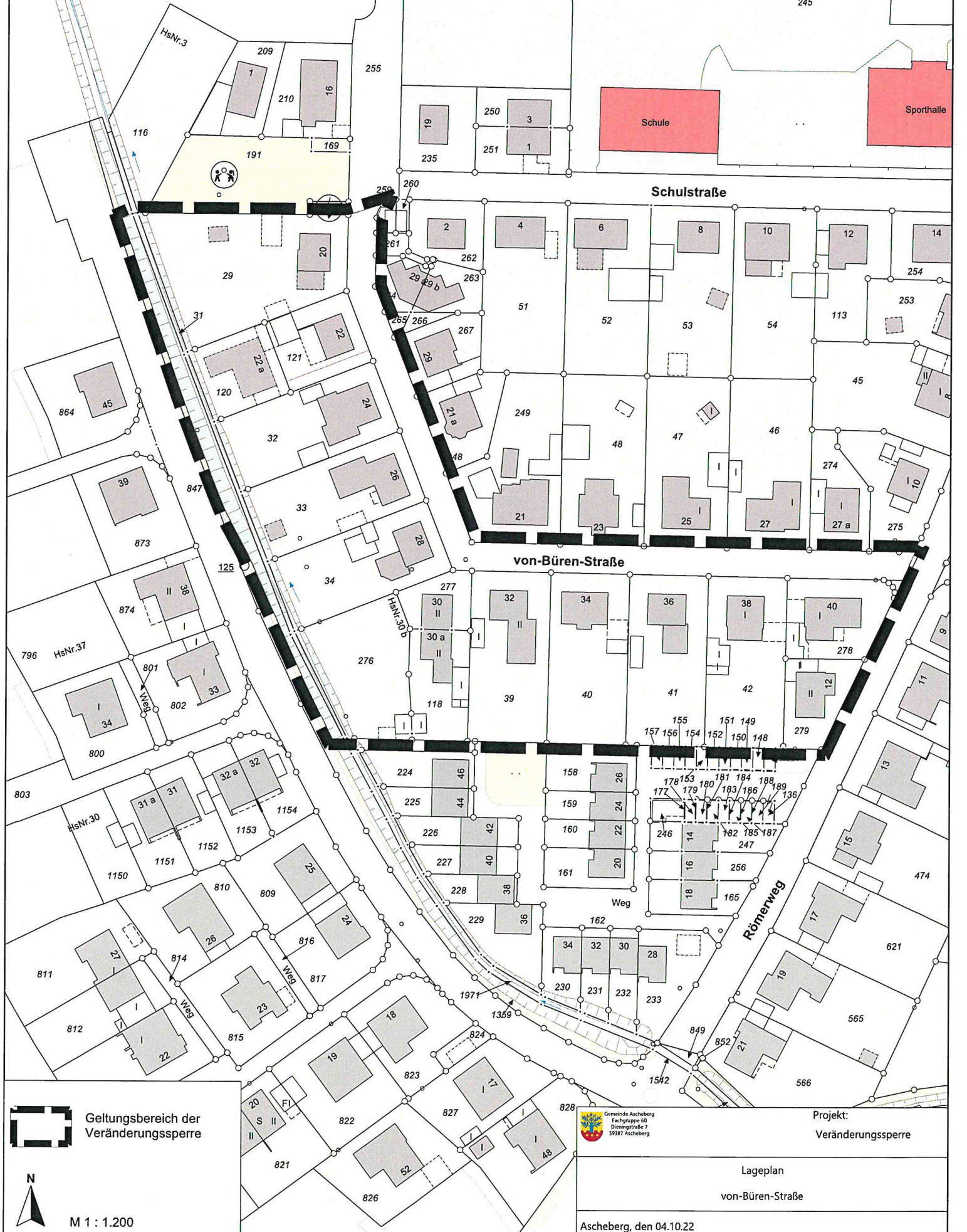
Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Rechtskraft

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“

245



Geltungsbereich der
Veränderungssperre



M 1 : 1.200



Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe 60
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Projekt:
Veränderungssperre

Lageplan
von-Büren-Straße

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem Übersichtsplan „Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße““ ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs da durch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 24. Oktober 2022



Stehldreier
(Bürgermeister)

Feststellen einer Nachfolgerin im Rat der Gemeinde Ascheberg

Nach dem Mandatsverzicht des Ratsmitgliedes Dietmar Panske (CDU) mit Ablauf des 30. September 2022 rückt auf Grund der Reserveliste der CDU Frau Sabine Alba, wohnhaft in Ascheberg-Herbern, An der Vogelrute 19, in den Rat der Gemeinde Ascheberg auf.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV NW S. 412), stelle ich Frau Sabine Alba als neues Mitglied des Rates der Gemeinde Ascheberg ab dem 14. Oktober 2022 fest und mache dieses hiermit öffentlich bekannt.

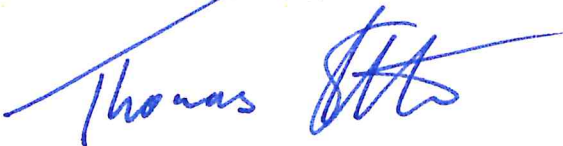
Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlamt der Gemeinde, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, zu erklären.

Ascheberg, 14. Oktober 2022

Der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg
als Gemeindevorstand



Thomas Stohldreier

Wasserverband
Amelsbüren-Hiltrup

**Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung
im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hiltrup**

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandssatzung vom 22. Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Termin: Freitag, 25.11.2022 um 09:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren

Es wird besonders auf die Einhaltung von aktuell gültigen Regeln zum Schutz vor Covid-19 hingewiesen.

Die Gewässerschau endet ca. 13:00 Uhr.

Münster, 06.10.2022

gez. Aloys Mönninghoff

Verbandsvorsteher
Wasserverband
Amelsbüren-Hiltrup

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Dienstag, 15. November 2022,

Uhrzeit und Treffpunkt: 09.00 Uhr in der Gaststätte Geschermann,
Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 95 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 07. Oktober 2022

Der Vorstandsvorsteher
Martin Stertmann

Wasser- und Bodenverband „Werse-Drensteinfurt“ Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Gewässerschau 2021

Gem. § 121 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz (WVB) und § 6 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“ findet die alljährliche Gewässerschau

am 18. November 2022

statt.

Die Gewässerschau beginnt um **9:00 Uhr** an der **Gaststätte „Landhaus Thiemann“ Ameke 44 in 48317 Drensteinfurt.**

Im Rahmen der Gewässerschau wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss in Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetzes sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologischen Funktionen der Gewässer im Sinne des § 90 des Landeswassergesetzes.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an der Schau teilzunehmen.

Herbern, den 11. Oktober 2022



Hermann Hülsmann
Verbandsvorsteher